



Rat der
Europäischen Union

028037/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/06/18

Brüssel, den 25. Juni 2018
(OR. en)

10206/18
ADD 1

JAI 660
COSI 154
FRONT 180
ASIM 80
DAPIX 197
ENFOPOL 332
SIRIS 67
VISA 155
FAUXDOC 51
COPEN 220
CYBER 145
DATAPROTECT 134
CT 117
JAIEX 69
EF 171

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 470 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG zu der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion - Fünfzehnter Fortschrittsbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 470 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 470 final - ANNEX



Brüssel, den 13.6.2018
COM(2018) 470 final

ANNEX

ANHANG

zu der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT**

**Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion - Fünfzehnter
Fortschrittsbericht**

WEITERE MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT IM SCHIENENPERSONENVERKEHR

I. Maßnahmen der Europäischen Kommission

1. Bis Ende 2018 wird die Kommission eine **EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr** einrichten. Diese Plattform soll einschlägige Informationen über die Eisenbahnsicherheit sammeln und den Mitgliedstaaten Leitlinien für bewährte Verfahren an die Hand geben. Sie wird neu auftretende Sicherheitsbedrohungen und -vorfälle bewerten und eine angemessene Reaktion vorschlagen. Die Plattform wird sich aus Experten der Mitgliedstaaten zusammensetzen und den Austausch von Informationen und Fachwissen auf europäischer und nationaler Ebene erleichtern.

2. Bis Ende 2018 wird die Kommission eine **gemeinsame Methodik für die Bewertung der Eisenbahnsicherheitsrisiken** auf EU-Ebene annehmen und diese Methodik auf dem neuesten Stand halten. Ausgehend von einer ersten Bewertung der Sicherheitsrisiken für den Eisenbahnsektor durch eine Sachverständigengruppe der Kommission im Jahr 2017 will die Kommission eine regelmäßige Bewertung und einen regelmäßigen Informationsaustausch über internationale Schienenverkehrsdienste entwickeln.

3. Bis Ende 2019 wird die Kommission auf der Grundlage der **Arbeiten der EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr technische Leitlinien** verabschieden. Gegebenenfalls wird die Kommission die technische Arbeit der Plattform durch technische Leitfäden untermauern. Die Zielbereiche für Maßnahmen sind folgende: a) Informationen, die Fahrgäste bei einem Sicherheitsvorfall erhalten müssen, b) sicherheitstechnologische und konzeptionelle Lösungen, die an die Besonderheiten des Eisenbahnsektors angepasst sind, und c) Verfahren zur Überprüfung von Mitarbeitern und angemessene Sicherheitsschulungen.

II. Maßnahmen der Mitgliedstaaten

4. Bis Ende 2018 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine **nationale Kontaktstelle für die Eisenbahnsicherheit** für alle Unternehmen zu benennen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Die nationalen Kontaktstellen bilden eine klare offizielle Verbindung für die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Eisenbahnunternehmen, Bahnhofs- und Infrastrukturbetreibern und werden dazu beitragen, dass die Sicherheitsmaßnahmen den Besonderheiten des Eisenbahnsektors Rechnung tragen.

5. Bis Ende 2018 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, auf **nationaler Ebene** einen **Mechanismus für den Austausch relevanter Informationen über die Eisenbahnsicherheit im Inland und mit anderen Mitgliedstaaten** über die EU-Plattform für die Sicherheit im Schienenpersonenverkehr einzurichten. Zu diesem Zweck ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Vorkehrungen für den sofortigen Austausch einschlägiger Informationen über die Eisenbahnsicherheit zwischen den verschiedenen nationalen Behörden, den Eisenbahnakteuren und anderen Mitgliedstaaten zu treffen.

6. Bis zum ersten Halbjahr 2019 sollen die Mitgliedstaaten ein **Programm für das Management der Eisenbahnsicherheit auf nationaler Ebene** verabschieden, in dem die Zuständigkeiten festgelegt und auf einer Risikoanalyse und -bewertung basierende Schutz- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt sind. Die Sicherheitsmaßnahmen sollten entsprechend den Änderungen der definierten nationalen Bedrohungsstufen skalierbar sein.

7. Bis Ende 2019 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, von den **Eisenbahnunternehmen sowie den Infrastruktur- und Bahnhofsbetreibern die Einführung eines Sicherheitsmanagement-Plans** auf Unternehmensebene zu **verlangen**, der auf einer Risikoanalyse und -bewertung beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zu den nationalen Bedrohungslagen stehen soll.